

**Leitfaden und Themenkatalog
für die Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen
im THW**

Stand: Juni 2003

Herausgeber:
Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
- Leitung -
Deutscherherrenstraße 93-95
53177 Bonn

© 2003 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
Bonn-Bad Godesberg

**Nachdruck und photomechanische Wiedergabe - auch auszugsweise –
nur mit Genehmigung des Ausbildungsreferates in der THW-Leitung.
Die Wiedergabe zu gewerblichen Zwecken ist verboten!**

Leitfaden

für die Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen im THW

Stand: 20. Mai 2003

Grundsätze und Ziele:

Jugendarbeit im THW muss, wie in anderen Organisationen auch, einen vom Gesetz geforderten Gestaltungsfreiraum für den Träger aufweisen.

Die Heranbildung von Nachwuchs für das aktive THW kann im Rahmen der Zielsetzung für außerschulische Bildungsarbeit kein isoliertes und auch nicht das einzige Ziel der Arbeit in den Jugendgruppen sein.

Die vorliegende Regelung soll allerdings, speziell für den Bereich der technischen Ausbildung von Junghelfern und Junghelferinnen, den aufsichtspflichtigen Personen Handlungsanleitungen geben für die Einbindung der Ziele der Jugendarbeit in die von ihnen durchgeführten Veranstaltungen.

Auch die technische Bildung als Teil der außerschulischen Jugendbildung unterliegt den Forderungen nach Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitverantwortung der jungen Menschen. Sie kann nicht schematisch ablaufen, sondern muss in ihren Lernzielen auf die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie die soziale Entwicklung des Individuums abgestellt sein.

Sie muss die Kinder und Jugendlichen spielerisch an technische Verfahren heranzuführen und sie altersgemäß mit der Bedienung technischer Geräte vertraut machen. Leistung sollte herausgefordert aber niemals angeordnet werden. Die jungen Menschen kommen meist mit hohem sozialem Engagement zum „helfen wollen“ und diese Motivation gilt es zu erhalten und zu fördern.

Die im nachfolgendem Themenkatalog aufgeführten Inhalte für die technische Ausbildung sind zum größten Teil den Vorgaben für die Ausbildung der aktiven Helfer und Helferinnen entnommen, aber in ihren Lernzielen auf das Leistungsvermögen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet. Auf Zeitangaben wurde bewusst verzichtet, da sie zu sehr von den örtlichen situativen Gegebenheiten abhängen. Die vorhandenen Ausbildungsunterlagen für die Grund- und Fachausbildung können unter Beachtung der Lernziele für die Jugend verwendet werden.

Entscheidende Vorgabe für die technische Ausbildung von Junghelfern und Junghelferinnen ist, dass die Zielsetzung nicht die Heranbildung eines einsatzbereiten Ma-

schinenbedieners ist. Vielmehr soll der Junghelfer in das THW-Umfeld eingebunden werden und seine soziale Bindung an das THW soll zunehmend verstärkt werden. Als Lerneffekt im Bereich der Technik ist die Kenntnis über grundsätzliche Methoden und Arbeitsweisen des THW hervorzuheben. Besonders erstrebenswert ist die Ausprägung eines Gefahrenbewusstseins und eines unfallverhütenden Verhaltens.

Die Themen:

Der Themenkatalog Teil 1 enthält Themen der betreuenden Jugendarbeit.

Insbesondere hier gilt der Grundsatz, dass es sich um Vorschläge für Aktivitäten handelt, die soziale Kompetenz, Teamfähigkeit und Heranführung an die humanitäre Hilfe zum Ziel haben. Sie sind Grundlage jeder weiteren Ausbildung der THW-Jugend und im Sinne einer aufbauenden und weiterführenden Entwicklung junger Menschen zu verstehen.

Der Themenkatalog Teil 2 umfasst alle Lerninhalte der Grundausbildung, ergänzt um Inhalte, die mit wenig Aufwand im Rahmen der Möglichkeiten eines Ortsverbandes ausgebildet werden können. Vorwiegend richtet sich der Inhalt dieser Ausbildung an die Altersgruppe der 14-17jährigen. Einzelne gekennzeichnete Inhalte und Anwendungen unterliegen dabei weiteren Beschränkungen. Ebenso sind Inhalte jedoch auch bereits vor dem 14. Lebensjahr vermittelbar, wenn dazu die notwendigen Rahmenbedingungen (keine Gefährdung des Junghelfers und der Junghelferin in physischer wie psychischer Hinsicht) beachtet werden. Ziel ist, dass zum Zeitpunkt des Übertritts in den Status des aktiven Helfers auf freiwilliger Basis die Anforderungen der Grundausbildungsprüfung erfüllt werden können.

Der Themenkatalog Teil 3 rundet das fachliche Ausbildungsangebot mit einer Auswahl an Themen aus den Fachausbildungen ab, die sich aus besonderen Möglichkeiten aufgrund der zur Verfügung stehenden Fachkomponenten ergeben. Aufgrund der überwiegend in inhaltlicher und zeitlicher Reihenfolge aufeinander aufbauenden Systematik der fachlichen Inhalte, richtet sich dieses Angebot überwiegend an die Älteren unter den Junghelfern und Junghelferinnen. Es bestehen auch hier die bereits zum Themenkatalog Teil 2 aufgeführten Beschränkungen und Möglichkeiten. Ziel ist, bereits hier dem Junghelfer und der Junghelferin einen fundierten Einblick in den breiten Aufgaben- und Anwendungsbereich der technischen Ausstattung zu ermöglichen.

Möglichkeiten und Grenzen:

Der Themenkatalog für die Jugendarbeit im THW darf nicht als abschließend angesehen werden. Er kann und soll nicht eigene Ideen der Durchführenden ausschließen.

Diese haben jedoch besonders bei eigenen Ergänzungen alle gesetzlichen Grundlagen für die Jugendarbeit zu beachten.

Dies sind insbesondere:

- Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit) - JÖSchG
- Die Unfallverhütungsvorschriften.
- Die dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (§22 JArbSchG) zu entnehmenden besonderen Schutzbedürfnisse Jugendlicher in bezug auf gefährliche Arbeiten.

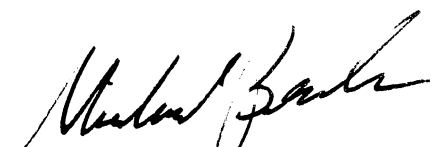
Praktische technische Ausbildungsmaßnahmen sind ohne Zeitdruck durchzuführen. Wo vorgeschrieben oder notwendig, ist bei der praktischen Ausbildung entsprechende Schutzkleidung zu tragen. Bei Vorführungen von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Die Ausbildung an und die Verwendung von Atemschutzgeräten ist nicht zulässig.

Bei der Verwendung von Hilfeleistungsgeräten in der Ausbildung sind zunächst die gesetzlichen Altersbeschränkungen (z.B. Motorsäge gemäß UVV Forsten mindestens vollendetes 16. Lebensjahr) zu beachten. Diese Beschränkungen sind zwingend und lassen keine Ausnahme zu! Die betroffenen Geräte sind im Themenkatalog durch ** gekennzeichnet.

Wo diese fehlen oder nicht einschlägig sind (z.B. hydr. Schere und Spreizer), hat der Ausbilder eine besondere Fürsorgepflicht bei der Beurteilung, ob ein Junghelfer oder eine Junghelferin reif ist für eine Ausbildungsmaßnahme mit diesen Geräten. Auch unter Berücksichtigung fortgeschrittener körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit ist hier das vollendete 14. Lebensjahr in der Regel die Untergrenze. Ausnahmen sind möglich, soweit bei der Verwendung des Gerätes durch die Gestaltung der Aufgabe, verbunden mit der körperlichen und geistigen Reife des Anwenders sowie die unmittelbare Aufsicht durch den Ausbilder, eine Gefährdung für ihn wie auch für Dritte objektiv ausgeschlossen werden kann. Zur Erleichterung für den Ausbilder sind solche Geräte im Ausbildungsleitfaden durch * gekennzeichnet.

Übungen oder Wettkämpfe sind als Grundaufgaben zu gestalten, Einsatzübungen mit ernstfallmäßigem Charakter sind nicht zulässig. Auf die Verwendung der im Ausbildungsleitfaden mit ** gekennzeichneten Hilfeleistungsgeräte ist bei Wettkämpfen zu verzichten.


Dr. Georg Thiel
Präsident


Michael Becker
Bundesjugendleiter

Leitfaden
“Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen”
Themenkatalog Teil 1
Stand: Juni 2003

Dauer der Ausbildung: keine Vorgaben

Ausbildungsebene: Standort

Inhaltsverzeichnis:

1. Zielgruppe und Voraussetzungen
2. Aufgabenbeschreibung
3. Ausbildungsbedarf
4. Gesamtlernziel
5. Tabellarische Übersicht
 - Lernabschnitte
 - Lernziele
 - Einzelthemen
6. Lernerfolgskontrolle

1. Zielgruppe und Voraussetzungen

Junghelfer und Junghelferin in einer Jugendgruppe des THW.

2. Aufgabenbeschreibung

Der Junghelfer und die Junghelferin lernen in ihrer Jugendgruppe des THW spielend Helfen.

3. Ausbildungsbedarf

Allgemeine Kenntnisse und Fertigkeiten.

Die Themen sind als Anregungen zu verstehen und somit unverbindlich.

4. Gesamtlernziel Teil 1

Die Jugendlichen sollen in ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung gestärkt und begleitet werden. Insbesondere geht es hier um die Vermittlung sozialer Kompetenzen. Darunter ist zu verstehen:

- Kooperationsfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Empathiefähigkeit (sich in andere hineinversetzen, hineindenken)
- Zuverlässigkeit- und Umsichtigkeit
- Teamfähigkeit
- Entwicklung eines Demokratieverständnisses durch aktive Mitgestaltung und Mitbestimmung

5. Tabellarische Übersicht
Leitfaden
„Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen“,
Themenkatalog Teil 1

Leitfaden Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen, Themenkatalog Teil 1		
Lernabschnitte	Lernziele	Einzelthemen
1. Wanderungen	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen die verschiedenen Fortbewegungsarten kennen und ihre körperliche Leistungsfähigkeit einschätzen lernen.	<p>1.1 Zu Fuß</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl des richtigen Schuhwerks und Bekleidung • Verkehrssicherheit • Was nehme ich mit, was ist wichtig? • Wie orientiere ich mich? • Wie teile ich meine Kräfte ein? • Wo bin ich? <p>1.2 Mit dem Fahrrad</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wartung und Pflege des Fahrrads • Verkehrssicherheit • Fahren als „Kolonne“ • Was nehme ich mit, was ist wichtig? • Wie orientiere ich mich? • Wie teile ich meine Kräfte ein? • Wo bin ich? <p>1.3 Mit Booten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wartung und Pflege von Booten • Arten von Booten • Verhalten auf Gewässern • Was tun bei Unfällen auf dem Wasser? • Eigensicherung • Wie orientiere ich mich? • Wie teile ich meine Kräfte ein? • Was nehme ich mit, was ist wichtig? • Wie verstaue ich die Ausrüstung sicher und trocken im Boot? <p>1.4 Verschiedene Wanderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tagestouren mit dem Rad • Mehrtagestouren mit dem Rad und mit Übernachtungen in Jugendherbergen • Tagestouren mit dem Boot • Wanderungen in der nahen Umgebung • Wanderungen als Teil eines Ausfluges • Erlebniswanderungen mit Lerninhalten z.B. Fuchsjagden <p>Kombinationen aus den Punkten 1 bis 6</p>
2. Besichtigungen	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen ihre Heimat kennen lernen, indem sie wichtige Sehenswürdigkeiten und historische, kulturell bedeutsame Orte besichtigen.	<p>2. Im folgenden werden die groben Objektarten beschrieben, die sich zur Besichtigung eignen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Museen</u> Naturhistorisch Technisch Kunst und Musik • <u>Religiöse Orte</u> Kirchen Klöster Moscheen Synagogen • <u>Einrichtungen der Medien</u> Funkhäuser Produktionsstätten (z.B. Babelsberg) • <u>Einrichtungen der politischen Ordnung</u> Bundestag, Bundesrat Ministerien (z.B. Bundesinnenministerium) Landtag Stadtverwaltung Kreisverwaltung • <u>Einrichtungen anderer Organisationen</u> Polizeidienststellen Rettungsleitstellen Feuerwachen Bundeswehreinrichtungen Justizvollzugsanstalten Krankenhäuser • <u>Orte mit historischem Hintergrund</u> Gedenkstätten Denkmäler Burgen Schlössen • <u>Einrichtungen der Versorgung und des Verkehrswesens</u> Flughäfen Rangierbahnhöfe bzw. Stellwerke Häfen und Schleusen Kraftwerke und Umspannwerke Wasserwerke Kläranlagen

Leitfaden Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen, Themenkatalog Teil 1		
Lernabschnitte	Lernziele	Einzelthemen
		<ul style="list-style-type: none"> • <u>Produktionsstätten der Wirtschaft</u> Tagebauanlagen Bergwerke (neu oder historisch) • <u>Sonstige Besichtigungen</u> Theatervorstellungen Konzerte, Filmvorführungen Freizeitparks Tierparks/Wildgehege
3. Öffentlichkeitsarbeit	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen den Umgang mit den Medien kennen und die Arbeit der THW-Jugend in der Öffentlichkeit vorstellen können.	<p>3.1 Pressearbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von Presseartikeln • Pressegerechtes Fotografieren • Schreiben von Artikeln für die THW-Jugend Publikationen • Besuch von Fernseh- und Rundfunkanstalten • Drehen eines Videofilms <p>3.2 Ausstellungen, Präsentationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellen einer Präsentation über die THW-Jugend • Produktion von Flyern und sonstigen Handzetteln • Aufbau von Informationstafeln <p>3.3 Helferwerbung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationsveranstaltungen an Schulen und in Innenstadtbereichen • Tag der offenen Tür im Ortsverband • Anbieten einer THW-Jugend AG an den Schulen • Beteiligung am Ferienprogramm der Kommune <p>3.4 Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorstellen der THW-Jugendarbeit • Vorführungen wie z.B. Seilbahnbau oder Transport von Verletzten
4. Kontakt mit anderen Jugendgruppen	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen andere Jugendverbände kennen lernen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilnehmen. Sie sollen bei gemeinsamen Aktionen den Kontakt zu weiteren Jugendgruppen intensivieren.	<p>4.1 Gegenseitige Besuche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kennen lernen anderer Jugendorganisationen wie z.B. Jugendrotkreuz, Jugendfeuerwehr, DLRG-Jugend, Malteser-Jugend usw. • Gemeinsame Ausbildungsveranstaltungen mit anderen Jugendorganisationen <p>4.2 Teilnahme an gemeinsamen Jugendlagern</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf kommunaler Ebene • auf Bezirksebene • bei Landeszeltlagern • bei Bundeszeltlagern <p>4.3 Sonstige gemeinsame Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausflüge mit weiteren THW-Jugendgruppen und anderen Jugendorganisationen • Gemeinsame Aktionen bei regionalen und überregionalen Festen • Gemeinsame Hilfsaktionen in der Kommune wie z.B. Geldsammelaktion für den Naturschutzbund
5. Spiel und Sport, kameradschaftliche Integration	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen durch gemeinschaftliche Aktivitäten lernen, Respekt gegenüber anderen Spielern und Kameraden zu haben, die Spielregeln einzuhalten und körperlich fit zu bleiben.	<p>5.1 Spiele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftsspiele • Gruppenspiele • Geländespiele • Geschicklichkeitsparcours <p>Spiele fördern den Gemeinschaftssinn und faire Verhaltensweisen.</p> <p>5.2 Sport</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konditionstraining • Mannschaftsspiele (Ballspiele) • Tischtennis • Schwimmen • Rettungsschwimmen <p>Viele Spiele und Sportarten sind nicht nur Bewegungs- sondern auch Denkspiele und bieten somit die Möglichkeit, Jugendliche sowohl körperlich als auch geistig zu fördern.</p> <p>5.3 Kameradschaftliche Integration</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soziale Aufklärung • Rollenspiele • Disco
6. Umgang mit Computern	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen die wichtigsten Grundkenntnisse haben	<p>6.1 Hardware</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandteile eines PC • Unterscheidung der Hardwarekomponenten • Einbau von Upgrades • Installation von Treiber

Leitfaden Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen, Themenkatalog Teil 1		
Lernabschnitte	Lernziele	Einzelthemen
		6.2 Software <ul style="list-style-type: none"> • Textverarbeitung • Tabellenkalkulation • Grafikprogramme • Sonst. Anwenderprogramme
7. Bastelarbeiten	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen Geschicklichkeit und Kreativität entfalten.	7. Basteln mit verschiedenen Materialien <ul style="list-style-type: none"> • Holz • Metall • Kunststoff • Textil • Papier/Pappe • Farbe
8. Modell- und Dioramenbau	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen Modelle und Dioramen bauen können um z.B. Einsatzstellen und Veranstaltungen im Modell nachstellen zu können	8.1 Modellbau <ul style="list-style-type: none"> • Holz • Metall • Kunststoff • Papier/Pappe 8.2 Dioramenbau <ul style="list-style-type: none"> • Abschätzen von Größenverhältnissen • Modellierung der Landschaft • Zusammenbau von Bausätzen Gesamtgestaltung
9. Verhalten im Straßenverkehr	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen sicher mit ihren Spielgeräten umgehen und am Straßenverkehr teilnehmen können.	9.1 Verhalten als Fußgänger <ul style="list-style-type: none"> • Innerorts • Außerorts • Verbände 9.2 Verhalten bei der Benutzung von Spielgeräten <ul style="list-style-type: none"> • Spielen an Straßen • Rollschuhe • Inline-Skates • Skateboard • Kickboard 9.3 Verhalten als Radfahrer <ul style="list-style-type: none"> • Bauarten und Verwendungszwecke von Fahrrädern • Ausrüstung (Fahrradzubehör, Bekleidung, Helm) • Fahren im Straßenverkehr • Fahren im Gelände • Transporte auf Fahrrädern 9.4 Verhalten als Beifahrer <ul style="list-style-type: none"> • Kindersitze • Verhalten im Fahrzeug • Auf- und Absitzen • Lesen von Straßenkarten • Fahrtrotenerkundung • Sichern und Einweisen von Fahrzeugen
10. Bau und Einrichten von Zeltlagern	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen beim Bau und Betrieb von Zeltlagern verantwortungsbewusst mitwirken können und die Unfallverhütungsvorschriften kennen.	10.1 Allgemeine Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> • Logistik • Ver- und Entsorgung • Verpflegung • Hygiene • Auswahl des Zeltlagerplatzes • Einrichtung des Zeltlagerplatzes • Nachtwache 10.2 Zeltbau <ul style="list-style-type: none"> • Zeltarten • Aufbau • Abbau • Wartung und Pflege von Zelten
11. Umgang mit der Umwelt und den Mitmenschen	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen im Sinne der dem THW zugrunde liegenden humanitären Idee auf den nachhaltigen Umgang mit der Umwelt und den Mitmenschen vorbereitet sein.	11.1 Menschenrechte <ul style="list-style-type: none"> • Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN • Achtung und Toleranz • Krieg und Frieden • Armut und Reichtum • Gewalt und Sicherheit 11.2 Kinderrechte <ul style="list-style-type: none"> • UN-Kinderrechtskonvention • Weltkindergipfel • Kinderrechte-Agenda • Kinderrechte in Deutschland 11.3 Die humanitäre Idee <ul style="list-style-type: none"> • Humanitäre Hilfe • Ehrenamt

Leitfaden Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen, Themenkatalog Teil 1		
Lernabschnitte	Lernziele	Einzelthemen
		11.4 Umweltschutz <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutz • Immissionsschutz • Wasserschutz • Bodenschutz • Klimaschutz • Lärmschutz • Abfallwirtschaft 11.5 Gesundheitliche Aufklärung <ul style="list-style-type: none"> • Sexualität • Prävention 11.6 Überleben in Natur und Umwelt <ul style="list-style-type: none"> • Notsituationen und Überlebensgrundsätze • Überlebenshilfsmittel • Wetterbeobachtung • Orientierung, Marsch • Spuren, Fährten, Markierungen, Notzeichen • Verpflegung • Notunterkünfte • Heilpflanzen, Erste Hilfe • Außergewöhnliche Situationen

6. Lernerfolgskontrolle

Eine Lernerfolgskontrolle ist nicht erforderlich. Sie kann jedoch spielerisch in Form von Vergleichswettkämpfen (Lagerolympiaden, Rallyes etc.) eventuell auch gemeinsam mit anderen Jugendgruppen durchgeführt werden.

Leitfaden
“Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen”
Themenkatalog Teil 2
Stand: Juni 2003

Dauer der Ausbildung: Die Dauer der Ausbildung ist nicht festgelegt. Für die auf die Grundausbildung anrechenbaren Inhalte gelten mindestens die im Curriculum „Grundausbildung für die Helfer und Helferinnen im THW“ festgelegten Zeitansätze.

Ausbildungsebene: Standort

Inhaltsverzeichnis:

1. Zielgruppe und Voraussetzungen
2. Aufgabenbeschreibung
3. Ausbildungsbedarf
4. Gesamtlernziel
5. Tabellarische Übersicht
 - Lernabschnitte
 - Lernziele
 - Einzelthemen
6. Lernerfolgskontrolle

1. Zielgruppe und Voraussetzungen

Junghelfer und Junghelferin in einer Jugendgruppe des THW.

2. Aufgabenbeschreibung

Der Junghelfer und die Junghelferin lernen in einer Jugendgruppe des THW spielend Helfen. Dabei stehen Teamgeist und Kameradschaft im Vordergrund. Junghelfer und Junghelferinnen können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr an der Grundausbildungsprüfung teilnehmen.

Dazu können auf der Grundlage des Curriculums für die Grundausbildung absolvierte Lernabschnitte angerechnet werden, wenn die Ausbildung zum Zeitpunkt der Grundausbildungs-Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt (s. auch Nummer 6). Das Weitere zur Zulassung der Junghelfer und Junghelferinnen zur Prüfung der Grundausbildung regelt eine separate Verfügung.

3. Ausbildungsbedarf

Grundkenntnisse über Aufgaben, Gliederung und Ausstattung des THW, Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten beim Umgang mit dem im Technischen Zug allen Helfern und Helferinnen zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehendem Gerät.

Tätigkeiten und der Umgang mit Geräten, die aufgrund gesetzlicher Regelungen oder Unfallverhütungsvorschriften für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht gestattet sind oder deren Anwendung, insbesondere vor dieser Altersgrenze, einer besonderen Fürsorgepflicht unterliegen, sind in der Tabelle zu 5. mit **** (ab 16. Lj.) bzw. * (bes. Fürsorgepflicht)** gekennzeichnet. Diese können jedoch gegebenenfalls vom Ausbilder vorgeführt werden.

4. Gesamtlernziel Teil 2

Der Junghelfer und die Junghelferin sollen

- die Organisation, die Aufgaben und das Einsatzspektrum des THW, sowie ihre Rechtsstellung als Junghelfer und Junghelferin kennen,
- die Grundlagen der Holz-, Gesteins- und Metallbearbeitung mit den, im THW vorhandenen, Geräten beherrschen,
- die im Technischen Zug von allen Helfern und Helferinnen zu bedienenden Geräte unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften anwenden können,
- Handsprechfunkgeräte des THW bedienen können,
- die Verhaltensregeln für den Einsatz kennen.

Dabei gelten die unter Nummer 3 genannten Einschränkungen.

Sie werden so an die Aufgaben der technisch-humanitären Hilfe herangeführt und auf die Tätigkeit als aktive Helfer und Helferinnen vorbereitet.

5. Tabellarische Übersicht

Leitfaden

Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen,
Themenkatalog Teil 2

Leitfaden Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen, Themenkatalog Teil 2

Lernabschnitte	Lernziele	Einzelthemen
1. Das THW im Gefüge des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr von Bund und Ländern	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen, - die Aufgaben und die Struktur der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und die Grundlagen der Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz kennen, - die Einbindung in die Gefahrenabwehr kennen, - die Organisation der THW-Helfervereinigung kennen, - die Organisation der THW-Jugend e.V. kennen.	1.1 Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk - Rechtliche Grundlagen - Organisationsstruktur - Ortsverband - Ausbildung- Einsatz im In- und Ausland 1.2 Einführung in den Zivil- und Katastrophenschutz und die Gefahrenabwehr - Genfer Abkommen - Zivilschutzgesetz (ZSG) - Zivilschutzneuordnungsgesetz (ZSNeuOG) - Katastrophenschutzgesetze der Länder - Polizei- und Feuerwehrgesetze 1.3 Die Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks e.V. - Organisationsstruktur - Satzungen auf Bundes-, Landes- und Ortsebene (soweit vorhanden) 1.4 Die THW-Jugend e.V. - Organisationsstruktur - Satzungen auf Bundes-, Landes- und Ortsebene (soweit vorhanden)
2. Arbeiten mit Leinen, Spanngurten, Drahtseilen, Ketten und Rundsclingen	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen, - die verschiedenen Arten von Leinen und Spanngurten, Drahtseilen, Ketten und Rundsclingen sowie ihre Verwendungszwecke kennen, - die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) kennen, - praktische Fertigkeiten im Verlängern von Leinen besitzen, - praktische Fertigkeiten zum Anschlagen von Leinen an Lasten und Festpunkten besitzen, - praktische Fertigkeiten in der Anwendung der Spanngurte als Voraussetzung für den Bau von Hilfskonstruktionen besitzen, - praktische Fertigkeiten in der Anwendung von Drahtseilen, Ketten und Rundsclingen besitzen.	2.1 Arbeiten mit Leinen und Spanngurten - Aufbau, Kennzeichnung - Verwendungszweck - Werkstoffe, Arten - Belastbarkeit - Begriffe und Bezeichnungen im Umgang mit Leinen - Verlängern - Knoten - Anschlagen von Leinen an Lasten und Festpunkten - Spanngurte zum Sichern, Herstellen und Aufrichten von Hilfskonstruktionen - Spanngurte zum Herstellen von Böcken und Gerüsten - Aufschießen - Wartung und Pflege - Unfallverhütungsvorschriften 2.2 Arbeiten mit Drahtseilen - Aufbau, Kennzeichnung- Verwendungszweck - Werkstoffe, Arten - Belastbarkeit - Anschlagen und Verbinden - Verlängern- Wartung und Pflege - Unfallverhütungsvorschriften 2.3 Arbeiten mit Ketten - Aufbau, Kennzeichnung - Verwendungszweck - Arten der Ketten - Belastbarkeit - Anschlagen und Verbinden - Verlängern und Verkürzen - Wartung und Pflege - Unfallverhütungsvorschriften 2.4 Arbeiten mit Rundsclingen - Arten, Aufbau, Kennzeichnung - Verwendungszweck - Belastbarkeit - Anschlagen - Wartung und Pflege - Unfallverhütungsvorschriften

- * Technisches Gerät, bei dem aufgrund der fehlenden Vorgaben durch UVV oder Gesetz der Ausbilder eine erhöhte Sorgfaltspflicht hat. Untergrenze ist in der Regel das vollendete 14. Lebensjahr. Anwendungen mit vereinfachter Aufgabenstellung, die eine Gefährdung für den Anwender und für Dritte objektiv nicht erwarten lassen, sind bei ständiger unmittelbarer Aufsicht zulässig.
- ** Nur für Junghelfer ab vollendetem 16. Lebensjahr, denen der Umgang mit diesen Geräten nach UVV oder gesetzlicher Vorgabe gestattet ist, sonst allenfalls Vorführung durch den Ausbilder.

Leitfaden Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen, Themenkatalog Teil 2		
Lernabschnitte	Lernziele	Einzelthemen
3. Umgang mit Leitern	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen, - Grundfertigkeiten für die Anwendung von und den Umgang mit Leitern besitzen, die Unfallverhütungsvorschriften und die wichtigsten Wartungs- und Pflegearbeiten an Leitern durchführen können.	3.1 Einführung - Arten und Anzahl der Leitern der Zugausstattung - Konstruktionsmerkmale, Verwendungszweck und Einsatzmöglichkeiten - Steig- und Einstiegshöhen bei Verwendung mehrerer Leiterteile - Belastbarkeit - Ermittlung des Anstellwinkels - Wartung und Pflege - Lagerung, Unfallverhütungsvorschriften 3.2 Aufstellen, Sichern und Begehen von Leitern - Aufstellen und Umlegen von Leitern unter Anwendung verschiedener Methoden unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften - Sicherung (Kopf-, Fußpunktsicherung) - Auf- und Absteigen - Sicherung von Personen auf Leitern - Verstärkung, Unterstützung von überlangen Leitern bzw. Leitern mit zu geringem Anstellwinkel
4. Holzbearbeitung	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen, - Grundwissen und Grundfertigkeiten zur Durchführung von Holzarbeiten besitzen, - die Holzbearbeitungswerkzeuge unfallsicher handhaben und - Verbindungsmittel anwenden können.	4.1 Einführung - Holzarten - Eigenschaften - Merkmale - Festigkeiten, Tragfähigkeiten - Werkzeuge zur Holzbearbeitung - Wartung und Pflege der Holzbearbeitungswerkzeuge - Unfallverhütungsvorschriften 4.2 Holzbearbeitung mit Handsägen - Arten und Anwendungsbereiche, Handhabung - Wartung und Pflege - Unfallverhütungsvorschriften 4.3 Holzbearbeitung mit der Motor-** und der Säbelsäge** - Arten und Anwendungsbereiche - Aufbau, Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten der Motor- und der Säbelsäge - Auswechseln der Kette bzw. des Sägeblattes - In- und Außerbetriebnahme - Ausführung einfacher Sägeschnitte - Wartung und Pflege - Unfallverhütungsvorschriften 4.4 Herstellen von Pfählen - Ablängen - Anspitzen - Brechen von Kanten 4.5 Herstellen von Holzverbindungen - Bauklammerverbindungen - Verbindungen mit Lochblechen - Verbindungen mit Gewindestangen
5. Metallbearbeitung	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen, - Grundwissen und Grundfertigkeiten zur Durchführung von Metallbearbeitung besitzen, - die Werkzeuge zur Metallbearbeitung unfallsicher handhaben können.	5.1 Einführung - Werkstoffe; Metallarten - Verwendungsmöglichkeiten - Arten der Stahlprofile - Arbeitstechnische Begriffe - Werkzeuge zur Metallbearbeitung - Unfallverhütungsvorschriften 5.2 Metallarbeiten mit Handwerkzeugen - Handhabung der Werkzeuge zur Metallbearbeitung - Trennen verschiedener Metallteile mit Handwerkzeugen - Unfallverhütungsvorschriften 5.3 Trennschleifgerät (Motor-)**, Elektrisches-)** - Aufbau, Funktionsweise, Einsatzmöglichkeiten - Inbetriebnahme, Handhabung - Auswechseln verschiedener Bauteile - Wartung und Pflege - Unfallverhütungsvorschriften

- * Technisches Gerät, bei dem aufgrund der fehlenden Vorgaben durch UVV oder Gesetz der Ausbilder eine erhöhte Sorgfaltspflicht hat. Untergrenze ist in der Regel das vollendete 14. Lebensjahr. Anwendungen mit vereinfachter Aufgabenstellung, die eine Gefährdung für den Anwender und für Dritte objektiv nicht erwarten lassen, sind bei ständiger unmittelbarer Aufsicht zulässig.
- ** Nur für Junghelfer ab vollendetem 16. Lebensjahr, denen der Umgang mit diesen Geräten nach UVV oder gesetzlicher Vorgabe gestattet ist, sonst allenfalls Vorführung durch den Ausbilder.

Leitfaden Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen, Themenkatalog Teil 2		
Lernabschnitte	Lernziele	Einzelthemen
		5.4 Schere und Spreizer* - Aufbau, Funktionsweise, Einsatzmöglichkeiten - Inbetriebnahme, Handhabung - Auswechseln verschiedener Bauteile - Wartung und Pflege - Unfallverhütungsvorschriften
6. Gesteinsbearbeitung	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen, - Grundwissen und Grundfertigkeiten zur Durchführung von Gesteinsbearbeitung besitzen, - die Werkzeuge und Geräte zur Gesteinsbearbeitung unfallsicher handhaben können.	6.1 Einführung - Baustoffe und deren Anwendungsbereiche - Werkzeuge zur Gesteinsbearbeitung - Unfallverhütungsvorschriften 6.2 Gesteinsbearbeitung mit Handwerkzeugen - Einsatzmöglichkeiten - Handhabung - Unfallverhütungsvorschriften 6.3 Trennschleifgerät (Motor-)** , Elektrisches-)** - Inbetriebnahme, Handhabung 6.4 Bohr- und Aufbrechhammer* - Aufbau, Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten - Inbetriebnahme, Handhabung - Wartung und Pflege - Unfallverhütungsvorschriften
7. Bewegen von Lasten	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen, - die Grundregeln der Mechanik kennen, mit einfachen Zug- und Druckkrafthebezeugen unfallfrei arbeiten können, - das fachgerechte Tragen von Lasten mit den dazugehörigen Kommandos beherrschen.	7.1 Einführung - Einseitiger Hebel - Zweiseitiger Hebel - Lose und feste Rolle - Geräte, Hilfsmittel - Hilfskonstruktionen zum Bewegen von Lasten - Unfallverhütungsvorschriften 7.2 Tragen von Lasten - Kommando- und Zeichengebung - Aufnehmen, Ablegen - Anwendung einfacher Hilfsmittel 7.3 Hebel und Rollen - Anheben, Absenken und Verschieben von Lasten mit Brechstangen und loser und fester Rolle 7.4 Greifzug* - Aufbau und Einsatzmöglichkeiten - Inbetriebnahme, Handhabung - Wartung und Pflege - Unfallverhütungsvorschriften 7.5 Hebekissen* - Aufbau und Einsatzmöglichkeiten - Inbetriebnahme, Handhabung - Wartung und Pflege - Unfallverhütungsvorschriften 7.6 Hydropresse* - Aufbau und Einsatzmöglichkeiten - Inbetriebnahme, Handhabung - Wartung und Pflege - Unfallverhütungsvorschriften 7.7 Heber, hydraulisch* - Aufbau und Einsatzmöglichkeiten - Inbetriebnahme, Handhabung - Wartung und Pflege - Unfallverhütungsvorschriften

- * Technisches Gerät, bei dem aufgrund der fehlenden Vorgaben durch UVV oder Gesetz der Ausbilder eine erhöhte Sorgfaltspflicht hat. Untergrenze ist in der Regel das vollendete 14. Lebensjahr. Anwendungen mit vereinfachter Aufgabenstellung, die eine Gefährdung für den Anwender und für Dritte objektiv nicht erwarten lassen, sind bei ständiger unmittelbarer Aufsicht zulässig.
- ** Nur für Junghelfer ab vollendetem 16. Lebensjahr, denen der Umgang mit diesen Geräten nach UVV oder gesetzlicher Vorgabe gestattet ist, sonst allenfalls Vorführung durch den Ausbilder.

Leitfaden Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen, Themenkatalog Teil 2		
Lernabschnitte	Lernziele	Einzelthemen
8. Arbeiten im und am Wasser	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen, - die wichtigsten Begriffe für das Arbeiten im und am Wasser kennen, - mögliche Gefahren kennen, - die Sicherung der Helfer und Helferinnen bei der Durchführung von Arbeiten im und am Wasser kennen, - Sandsackarbeiten bei Hochwassergefahren beherrschen, - Grundkenntnisse über den Einsatz der Pumpenausstattung besitzen.	8.1 Einführung - Begriffe am und auf dem Wasser - Unfallverhütungsvorschriften 8.2 Arbeiten im und am Wasser - Sicherung der arbeitenden Helfer und Helferinnen - Prüfen der Wassertiefe - Prüfen der Begehbarkeit des Untergrundes - Tragen von Lasten durch fließendes Gewässer - Füllen und Verlegen von Sandsäcken 8.3 Einsatz von Pumpen - Aufbau, Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten - Herstellen der Betriebsbereitschaft - Sicherung - Wartung und Pflege
9. Ausleuchten von Einsatzstellen	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen, - Grundkenntnisse über Einsatzgrundsätze, Verwendungsmöglichkeiten und Unfallverhütungsvorschriften bei der Verwendung von Beleuchtungsgeräten besitzen, - die vorhandene Beleuchtungsausstattung handhaben können.	9.1 Einführung - Grundsätze, Bezeichnungen - Einsatzmöglichkeiten der Beleuchtungsgeräte mit Stromerzeuger - Unfallverhütungsvorschriften 9.2 Einsatz von netzunabhängigen Beleuchtungsgeräten - Elektrische Beleuchtungsgeräte - Handhabung - Inbetriebnahme - Batterieaufladung/-wechsel - Wartung und Pflege 9.3 Einsatz von netzabhängigen Beleuchtungsgeräten* - Beleuchtungsausstattung 230 V (Flutlichtstrahler) - Zubehör - Aufbau und Inbetriebnahme einer Beleuchtungsanlage am Stromnetz 9.4 Aufbau und Inbetriebnahme einer Beleuchtungsanlage mit Stromerzeuger* - Wartung und Pflege - Unfallverhütungsvorschriften
10. Verhalten im Einsatz	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen, - die Verhaltensregeln an der Einsatzstelle kennen, - die Regeln zur Eigensicherung kennen und die vorhandenen Hilfsmittel einsetzen können, - die Brandklassen kennen, - Grundkenntnisse über den Umgang mit den vorhandenen Feuerlöschmitteln besitzen.	10.1 Allgemeines Verhalten - Aufsitzen, Absitzen - Rauch- und Alkoholverbot - Hygiene - Verhalten auf Verkehrswegen - Gefahrenschema 10.2 Eigensicherung - pers. Schutzausstattung - Arbeitsschutzmittel - Absturzsicherung 10.3 Brandabwehr - Brandklassen - Löschmittel - Löschverfahren
11. Sprechfunkeinweisung	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen, - einen Überblick über die im THW vorhandenen Kommunikationsmittel und deren Einsatzmöglichkeiten haben, - die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz der Telekommunikationsmittel, insbesondere Funk, kennen. Außerdem sollen sie die Strafbarkeit der im Strafgesetzbuch (StGB)/ Fernmeldeanlagengesetz (FAG) genannten Straftatbestände kennen,	11.1 Grundlagen und rechtliche Rahmenbedingungen der Telekommunikation - Telekommunikation im THW, Verwendung und Einsatzmöglichkeiten • Telefon • Funktelefon • Fax • Drahtgebundene Technik • Funk • SAT-Anlagen/ Funkalarmierung

- * Technisches Gerät, bei dem aufgrund der fehlenden Vorgaben durch UVV oder Gesetz der Ausbilder eine erhöhte Sorgfaltspflicht hat. Untergrenze ist in der Regel das vollendete 14. Lebensjahr. Anwendungen mit vereinfachter Aufgabenstellung, die eine Gefährdung für den Anwender und für Dritte objektiv nicht erwarten lassen, sind bei ständiger unmittelbarer Aufsicht zulässig.
- ** Nur für Junghelfer ab vollendetem 16. Lebensjahr, denen der Umgang mit diesen Geräten nach UVV oder gesetzlicher Vorgabe gestattet ist, sonst allenfalls Vorführung durch den Ausbilder.

Leitfaden Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen, Themenkatalog Teil 2

Lernabschnitte	Lernziele	Einzelthemen
	<ul style="list-style-type: none"> - die für den Einsatz von Handsprechfunkgeräten (HFG) wichtigsten physikalischen Grundlagen kennen, - die Organisation der Sprechfunkverkehrskreise und des Sprechfunkbetriebes sowie die Arten von Nachrichten kennen, - Grundfertigkeiten zur Durchführung des Sprechfunkverkehrs im 2m-Band erwerben und einfache Gespräche selbständig abwickeln können, - die in seinem OV vorhandenen HFG im 2m-Band kennen, selbständig in Betrieb nehmen und bedienen können 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Fernmelde- mitteln: <ul style="list-style-type: none"> • Brief-, Post-, Fm-Geheimnis (Art. 10, 77 GG) • Strafbarkeit von Geheimnisverletzungen gem. StGB • Einrichten und Betreiben von genehmigungspflichtigen • Fernmeldeanlagen - Fm-Verpflichtung 11.2 Physikalische Grundlagen für den Einsatz von Funkgeräten <ul style="list-style-type: none"> - Wellenausbreitung, Wellenlängen (2m/4m) - Wahl des Standortes / Aufbauplatzes - Gefahren durch elektrische Energie - Verhalten bei Gewitter - Schutz gegen gefährliche Körperströme 11.3 Gerätekunde Handsprechfunkgerät (HFG) im 2m-Band <ul style="list-style-type: none"> - Hauptteile und Bedienungselemente von HFG (FuG 10 etc.) - Inbetriebnahme 11.4 Grundlagen des Sprechfunkbetriebsdienstes <ul style="list-style-type: none"> - Rufnameregulierung THW (Länderregelungen) - Verkehrsarten und -formen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Wechselverkehr • Linien-/Kreisverkehr - Arten von Nachrichten, insbesondere das Gespräch 11.5 Durchführung des Sprechfunkverkehrs (Sprechfunkbetriebsübung) (nur 2-m-Band!) <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätze der Betriebsprache - Betriebswörter, Sprachwendungen für das Gespräch - Buchstabier- und Zahlentafel - Verkehrsabwicklung - Anruf/Anrufbeantworter - An-, Abmeldung - Melden der Betriebsbereitschaft - Standortmeldungen, Fragen - einfache Gesprächsführung - Kanalwechsel
12. Einsatzlehre, Einsatzgrundsätze	<p>Der Junghelfer und die Junghelferin sollen wissen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wie die Einheiten sich im Einsatzraum örtlich orientieren, - dass Ortskunde für Einsätze bedeutend ist, - wie die Ordnung im Einsatzraum hergestellt und aufrecht erhalten wird, - welche Gefahren bei Aufnahme der Arbeiten an der Einsatzstelle zu erwarten sind. 	<ul style="list-style-type: none"> 12.1 Ortskunde; Orts- und Kreisbeschreibung <ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsdichte - Bevölkerungsdichte - Verkehrswege - Gefahrenstellen - gefährdete Objekte - Behörden - Krankenhäuser 12.2 Taktische Zeichen <ul style="list-style-type: none"> - Einheiten - Einrichtungen - Personen - Fahrzeuge 12.3 Orientierung mit Karte und Kompass <ul style="list-style-type: none"> - Kartenkunde - Lesen von Plänen - Arten und Aufbau von Karten und Plänen - Maßstab - Kartenzeichen - Gitternetze, UTM, Stadtplan - Praktische Übungen im Lesen von Karten und Plänen - Übermitteln von Ortsangaben - Gebrauch von: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Planzeiger ▪ Planpause ▪ Kartenwinkelmesser <p style="text-align: right;">Arbeitsweise mit Kartenwinkelmesser und Kompass</p>

- * Technisches Gerät, bei dem aufgrund der fehlenden Vorgaben durch UVV oder Gesetz der Ausbilder eine erhöhte Sorgfaltspflicht hat. Untergrenze ist in der Regel das vollendete 14. Lebensjahr. Anwendungen mit vereinfachter Aufgabenstellung, die eine Gefährdung für den Anwender und für Dritte objektiv nicht erwarten lassen, sind bei ständiger unmittelbarer Aufsicht zulässig.
- ** Nur für Junghelfer ab vollendetem 16. Lebensjahr, denen der Umgang mit diesen Geräten nach UVV oder gesetzlicher Vorgabe gestattet ist, sonst allenfalls Vorführung durch den Ausbilder.

Leitfaden Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen, Themenkatalog Teil 2		
Lernabschnitte	Lernziele	Einzelthemen
		<p>12.4 Zurechtfinden im Gelände</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellen der Himmelsrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ natürliche Merkmale ▪ künstliche Merkmale ▪ Stand der Sternbilder ▪ Schatten ▪ Kompass - Bestimmen des eigenen Standpunktes durch Karte, Kompass, - Kartenwinkelmesser - Feststellen und Einhalten der Marschrichtung mit Kompass und Karte; Umgehen von Hindernissen <p>12.5 Einführung in die Systematik der Schadenstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörungsformen - Schadenelemente: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Versperrter Raum ▪ Angeschlagener Raum ▪ Halber Raum ▪ Ausgefüllte Räume ▪ Schwalbennest ▪ Rutschfläche ▪ Schichtungen ▪ Randtrümmer <p>12.6 Gefahren der Einsatzstelle</p> <p>Gefahrenschema:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angstreaktionen - Durchbruch - Explosionen - Einsturz - Elektrizität - Ertrinken <p>12.7 Entwicklung des Bergungseinsatzes</p> <p>5 Phasen der Rettung</p> <p>12.8 Ermitteln der Entfernung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entfernungsschätzen mit dem Auge - Ursachen der Schätzungsfehler - Hilfsmittel - Doppelfernglas und Marschkompass zur Entfernungserrechnung <p>12.9 Erkundungs- und Meldedienst</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätze für die Erkundung - Meldewege - Abfassen von Meldungen - Praktische Übungen in der Weitergabe von mündlichen Meldungen
13. Allgemeine Maßnahmen der Ersten Hilfe	<p>Der Junghelfer und die Junghelferin sollen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Rettungskette kennen, - die Sofortmaßnahmen anwenden können, - Grundwissen über den Blutkreislauf besitzen, - Grundfertigkeiten zur Durchführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung besitzen, - Grundfertigkeiten für die Anwendung von Verbänden besitzen, - die richtigen Maßnahmen bei Schock, inneren Verletzungen, Knochenbrüchen, Hitze- und Kälteschäden, Vergiftung und Verätzung selbständig anwenden können. 	<p>13.1 Grundlagen der Hilfeleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Notwendigkeit der Hilfeleistung - Auffinden einer Person - Handlungsablauf der Ersten Hilfe - Feststellen der Vitalfunktionen - Suche nach Verletzungen - Eigene Sicherheit/Schutzverhalten - Rettungskette, Sofortmaßnahmen, Notruf - Anforderungen an den Ersthelfer - Absichern der Unfallstelle - Rettung Verunglückter bei akuter Gefahr <p>13.2 Störung des Bewusstseins</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewusstseinskontrolle - Stabile Seitenlage - Gewalteinwirkung auf den Kopf - Abnehmen des Helmes - Hirnbedingte Krampfanfälle - Sonnenstich

- * Technisches Gerät, bei dem aufgrund der fehlenden Vorgaben durch UVV oder Gesetz der Ausbilder eine erhöhte Sorgfaltspflicht hat. Untergrenze ist in der Regel das vollendete 14. Lebensjahr. Anwendungen mit vereinfachter Aufgabenstellung, die eine Gefährdung für den Anwender und für Dritte objektiv nicht erwarten lassen, sind bei ständiger unmittelbarer Aufsicht zulässig.
- ** Nur für Junghelfer ab vollendetem 16. Lebensjahr, denen der Umgang mit diesen Geräten nach UVV oder gesetzlicher Vorgabe gestattet ist, sonst allenfalls Vorführung durch den Ausbilder.

Leitfaden Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen, Themenkatalog Teil 2		
Lernabschnitte	Lernziele	Einzelthemen
		13.3 Störung der Atmung <ul style="list-style-type: none"> - Atmung - Atemkontrolle - Atemspende - Atemstörungen - Fremdkörper in der Luftröhre und in der Speiseröhre - Insektenstich im Mund- und Rachenraum 13.4 Herz-Lungen-Wiederbelebung <ul style="list-style-type: none"> - Blutkreislauf - Reihenfolge der Ersten Hilfe bei Herz-Kreislaufstillstand - Herzdruckmassage - Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) im Gesamtablauf - Unfälle durch elektrischen Strom 13.5 Wundversorgung <ul style="list-style-type: none"> - Wunden - Wundverbände - Augenverband - Druckverbände - Amputationsverletzungen - Nasenbluten - Maßnahmen bei bedrohlichen Blutungen aus Wunden 13.6 Schock, innere Verletzungen, Knochenbrüche <ul style="list-style-type: none"> - Schockursachen - Erkennungsmerkmale des Schocks - Maßnahmen bei einem Schock - Verletzungen und Erkrankungen des Brustraumes - Verletzungen und Erkrankungen des Bauchraumes - Knochenbruch - Gelenkverletzungen 13.7 Hitze- und Kälteschäden, Vergiftung und Verätzung <ul style="list-style-type: none"> - Verbrennung - Verbrühung - Unterkühlung - Erfrierung - Vergiftung - Verätzung 13.8 Fallbeispiele <ul style="list-style-type: none"> - Schminken von Verletzungen - Tätigkeit als Verletztendarsteller - Lernerfolgskontrolle
14. Grundlagen für die Rettung von Personen	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen, <ul style="list-style-type: none"> - die Möglichkeiten zum Transport verletzter und unverletzter Personen aus Schadenstellen ohne und mit Hilfsmitteln kennen und in altersgerecht angepasster Form (einfache Übungen, angemessene körperliche Belastung) anwenden können. 	14.1 Transport von Personen aus Schadenstellen <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Rettungsmethoden - Herausführen aus der Schadenstelle: <ul style="list-style-type: none"> • Stützhilfe • Führen über Leitern - Herausragen aus der Schadenstelle 14.2 Transport durch einen Helfer <ul style="list-style-type: none"> - Rückentragegriff - Hucklepacksitz mit und ohne Hilfsmittel - Schultertragegriff - Tragen auf den Armen 14.3 Transport durch zwei Helfer <ul style="list-style-type: none"> - Reitsitz über Leitern - Tragering - Sitzstange - Transport durch zwei Helfer hintereinander 14.4 Herausschleifen aus der Schadenstelle <ul style="list-style-type: none"> - Rautegriff - Rückenschleifgang - Bergeschlepp - SchleifkorbKorbtrage 14.5 Transport mit Hilfsmitteln des Technischen Zuges

- * Technisches Gerät, bei dem aufgrund der fehlenden Vorgaben durch UVV oder Gesetz der Ausbilder eine erhöhte Sorgfaltspflicht hat. Untergrenze ist in der Regel das vollendete 14. Lebensjahr. Anwendungen mit vereinfachter Aufgabenstellung, die eine Gefährdung für den Anwender und für Dritte objektiv nicht erwarten lassen, sind bei ständiger unmittelbarer Aufsicht zulässig.
- ** Nur für Junghelfer ab vollendetem 16. Lebensjahr, denen der Umgang mit diesen Geräten nach UVV oder gesetzlicher Vorgabe gestattet ist, sonst allenfalls Vorführung durch den Ausbilder.

Leitfaden Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen, Themenkatalog Teil 2		
Lernabschnitte	Lernziele	Einzelthemen
		<ul style="list-style-type: none"> - Auflegen, Sichern, Einbinden und Transport von Verletzten - Tragen von Verletzten mit: <ul style="list-style-type: none"> • Einheitskrankentrage • Schleifkorb - Weiterreichen einer Trage über Hindernisse und Trümmer - Transport Verletzter mit Bergetuch 14.6 Behelfstragen <ul style="list-style-type: none"> - Behelfstragen aus Decken - Deckenwulststragen - Leiter als Behelfstrage - Behelfstragen aus vorgefundenen Hilfsmitteln - Auflegen von Verletzten - Grundsätze beim Transport/Kommandos
15. Überwinden von Hindernissen	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen <ul style="list-style-type: none"> - die beim Überwinden verschiedener Geländehindernisse drohenden Gefahren kennen, - Bauwerke zum Überwinden von Hindernissen kennen und beim Bau mitwirken können. 	15.1 Arten von Hindernissen <ul style="list-style-type: none"> - Arten von Hindernissen: <ul style="list-style-type: none"> • Gräben • Bäche • Einschnitte/Trümmer - Möglichkeiten des Überwindens: <ul style="list-style-type: none"> • Stege • Beseitigen mittels Greifzug 15.2 Grundlagen für den Bau von Stegen <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Grundsätze - Stegearten - Begriffe - Vorbereitungen für den Stegebau - Verankerungsarten - Stiche, Bunde, Knoten - Sicherheitsbestimmungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeines ▪ Unfallverhütungsvorschriften 15.3 Bau von einfachen Stegen <ul style="list-style-type: none"> - Bau von einfachen Stegen unter Verwendung von: <ul style="list-style-type: none"> • Gerüstmaterial • Hölzern • STAN-Ausstattung
16. Sichern, Abstützen	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Sicherns und Abstützens kennen und einfache Sicherungsarbeiten durchführen können 	16.1 Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> - Sicherungsmöglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Absperrern und Kennzeichnen ▪ Abstützen und Aussteifen ▪ Niederlegen - Begriffsbestimmung beim Abstützen und Aussteifen 16.2 Sichern durch Abstützen und Aussteifen <ul style="list-style-type: none"> - Einzelstütze - Verstreben mehrerer Stützen - Joche - Spreize - Stützböcke

- * Technisches Gerät, bei dem aufgrund der fehlenden Vorgaben durch UVV oder Gesetz der Ausbilder eine erhöhte Sorgfaltspflicht hat. Untergrenze ist in der Regel das vollendete 14. Lebensjahr. Anwendungen mit vereinfachter Aufgabenstellung, die eine Gefährdung für den Anwender und für Dritte objektiv nicht erwarten lassen, sind bei ständiger unmittelbarer Aufsicht zulässig.
- ** Nur für Junghelfer ab vollendetem 16. Lebensjahr, denen der Umgang mit diesen Geräten nach UVV oder gesetzlicher Vorgabe gestattet ist, sonst allenfalls Vorführung durch den Ausbilder.

6. Lernerfolgskontrolle

1. Es wird angeregt, dass durch den Jugendbetreuer/ die Jugendbetreuerin oder den Ausbilder/ die Ausbilderin der Lernerfolg während der Ausbildung formlos und motivationsfördernd festgestellt wird. Dies kann auch in der Form von Vergleichswettkämpfen geschehen.
2. Die Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen/Jugendgruppen in Form gemeinsamer Ausbildungen/Übungen und Vergleichswettkämpfen ist ausdrücklich gewünscht.
3. Bei mangelndem Erfolg bei einzelnen Ausbildungszeiten ist dem Junghelfer und der Junghelferin die Möglichkeit zur Wiederholung zu geben, bis sich der Lernerfolg eingestellt hat.
4. Über die erfolgte Ausbildung sollte ein formloser schriftlicher Ausbildungsnachweis geführt werden. Sollen Inhalte der Grundausbildung für die Zulassung zur Prüfung anerkannt werden, so ist der Nachweis zwingend. Die Schriftform entfällt, wenn der Nachweis in THWin geführt werden kann. Die Zulassung zur Grundausbildung ist möglich, wenn alle Lerninhalte der Lernabschnitte 1-12 (nicht älter als zwei Jahre) absolviert wurden. Hierbei ist zu beachten, dass einige Inhalte erst nach vollendetem 16. Lebensjahr ausgebildet werden dürfen!

Leitfaden
“Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen”
Themenkatalog Teil 3
Stand: Juni 2003

Dauer der Ausbildung: keine Vorgaben

Ausbildungsebene: Standort

Inhaltsverzeichnis:

1. Zielgruppe und Voraussetzungen
2. Aufgabenbeschreibung
3. Ausbildungsbedarf
4. Gesamtlernziel
5. Tabellarische Übersicht
 - Lernabschnitte
 - Lernziele
 - Einzelthemen
6. Lernerfolgskontrolle

1. Zielgruppe und Voraussetzungen

Junghelfer oder Junghelferin in einer Jugendgruppe des THW.

2. Aufgabenbeschreibung

Der Junghelfer und die Junghelferin lernen in einer Jugendgruppe des THW spielend Helfen.

Dazu werden mit fortschreitendem Wissen und Können auch Inhalte der Fachausbildungen sowie aus Sonderbereichen des THW einbezogen.

3. Ausbildungsbedarf

Grundkenntnisse über den Umgang mit Geräten und die Anwendung von Verfahren aus den Fach- oder Sonderausbildungen des THW.

Tätigkeiten, die aufgrund gesetzlicher Regelungen oder Unfallverhütungsvorschriften für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht gestattet ist oder deren Anwendung, insbesondere vor dieser Altersgrenze, einer besonderen Fürsorgepflicht unterliegen, sind in der Tabelle zu 5. mit **** (ab 16. Lj.) bzw. * (bes. Fürsorgepflicht)** gekennzeichnet. Diese können jedoch gegebenenfalls vom Ausbilder vorgeführt werden.

4. Gesamtlernziel Teil 3

Der Junghelfer und die Junghelferin sollen über die Inhalte der Grundausbildung hinaus grundlegende Kenntnisse und praktische Fertigkeiten im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten erwerben.

Dabei gelten die unter Nummer 3 genannten Einschränkungen.

5. Tabellarische Übersicht

Leitfaden

Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen,
Themenkatalog Teil 3

Leitfaden Ausbildung der Jung Helfer und Jung Helferinnen, Themenkatalog Teil 3		
Lernabschnitte	Lernziele	Einzelthemen
1. Grundlagen des Messens und Vermessens	Der Jung Helfer und die Jung Helferin sollen die Grundlagen des Vermessens kennen lernen und einfache Aufgaben in Theorie und Praxis lösen können	1.1 Messzeuge und Messgeräte 1.2 Allgemeine und mathematische Grundbegriffe 1.3 Vermessungsarbeiten 1.4 Längenmessung 1.5 Abstecken von rechten Winkeln 1.6 Messen der Breite in unzugänglichem Gelände 1.7 Höhenmessung 1.8 Abstecken von Bögen 1.9 Abstecken von Bauvorhaben 1.10 Flächenberechnung von Geländequerschnitten 1.11 Flächenaufnahme (Grundstücksaufnahme) 1.12 Massenberechnung von Gräben, Dämmen und sonstigen Aufschüttungen
2. Drahtgebundene Kommunikation	Der Jung Helfer und die Jung Helferin sollen die Möglichkeiten und Grenzen drahtgebundener Kommunikation kennen lernen	2.1 Anwendung drahtgebundener Kommunikation <ul style="list-style-type: none"> - vorbereitende Maßnahmen - Bauarten - Bauausführung - Feldkabel - Baugeräte 2.2 Einzelrichtungen <ul style="list-style-type: none"> - Knoten und Bunde - Kabelverbindungen - Verwenden der Ankerseile und Ankerpfähle - Verankerung von Baustangen - Einrichten von Fernsprechstellen sowie Vermittlungen - Erden beim Einrichten von Fernsprechstellen und Vermittlungen 2.3 Wartung und Pflege des Feldkabels und Baugeräts <ul style="list-style-type: none"> - Feldkabel - Baugerät 2.4 Sicherheitsbestimmungen <ul style="list-style-type: none"> - Unfallverhütungsvorschriften
3. Retten aus Gefahrenlagen	Der Jung Helfer und die Jung Helferin sollen Methoden zur Rettung von Menschenleben und Sachwerten aus verschiedenen Gefahrenlagen kennen lernen	3.1 Gefahrenlagen definieren 3.2 Orten <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätze - Orten von Verschütteten mit Ruf- und Klopfmethode und elektronischer Ortung 3.3 Methoden zum Bewegen und Beseitigen von Hindernissen 3.4 Eindringen/Bewegen in Schadensstellen* 3.5 Rettungsmittel des Technischen Zuges* <ul style="list-style-type: none"> - Rollgliss - Rettungsgurt - Rettungsdreieck - Rettungsschleufe - Klappkloben 3.6 Rettungsmethoden unter Verwendung von Behelfskonstruktionen* <ul style="list-style-type: none"> - Ausleger - Lastarm - Dreibock - Steckleiterbock - Delta-Ausleger - Querriegel 3.7 Besondere Rettungsmethoden* <ul style="list-style-type: none"> - Seilbahn - waagerechtes Ablassen - Sitzschlinge

- * Technisches Gerät, bei dem aufgrund der fehlenden Vorgaben durch UVV oder Gesetz der Ausbilder eine erhöhte Sorgfaltspflicht hat. Untergrenze ist in der Regel das vollendete 14. Lebensjahr. Anwendungen mit vereinfachter Aufgabenstellung, die eine Gefährdung für den Anwender und für Dritte objektiv nicht erwarten lassen, sind bei ständiger unmittelbarer Aufsicht zulässig.
- ** Nur für Jung Helfer ab vollendetem 16. Lebensjahr, denen der Umgang mit diesen Geräten nach UVV oder gesetzlicher Vor-

Leitfaden Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen, Themenkatalog Teil 3		
Lernabschnitte	Lernziele	Einzelthemen
4. Deicharbeiten	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen mit den Handwerksgeräten für Erdarbeiten und mit den Sicherungsarbeiten für die Deichverteidigung vertraut gemacht werden. Sie sollen einfache Arbeiten durchführen können.	4.1 Allgemeines <ul style="list-style-type: none"> - Bodenkunde, Bodenklassen - Geräte für Erdarbeiten - Begriffe und Bestimmungen - Unfallverhütungsvorschriften 4.2 Sichern von Böschungen <ul style="list-style-type: none"> - Mutterbodenarbeiten - Rasensodenarbeiten - Sichern von Böschungen mit lebendem Material: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grassoden (Rasenziegel) ▪ Flechtwerk ▪ Flechtzäune ▪ Schanzkörbe ▪ Holzbekleidungen - Sichern von Böschungen mit totem Material: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steinwurf ▪ Kunststoffmatten, -bahnen oder -folien ▪ Sandsäcke
5. Handwerkliche Holzbehandlung, Holzbearbeitung	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen mit dem natürlichen Werkstoff Holz umgehen lernen und im handwerklichen Bearbeiten geschult werden	5.1 Gewinnen von Bauholz Schlagen von Reisig und Stangenholz <ul style="list-style-type: none"> - Entasten - Entrinden - Behauen - Hobeln - Schneiden von Keilen 5.2 Herstellen von Holzverbindungen <ul style="list-style-type: none"> - Blattungen - Verzapfungen - Schraubverbindungen - Bohren
6. Handarbeiten Metall	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen einfache Metallarbeiten mit Handwerkzeugen kennen lernen und durchführen können	6.1 Metallbearbeitung mit Handwerkzeugen <ul style="list-style-type: none"> - Messen und Anreißen von Werkstücken - Ablängen eines Werkstückes mit der Bügelsäge - Feilen eines Werkstückes - Bohren (Senken) eines Werkstückes - Biegen eines Werkstückes - Richten von Werkstücken oder Werkzeugen - Gewindeschneiden Unfallverhütungsvorschriften 6.2 Verbinden von Metallen <ul style="list-style-type: none"> - Nietverbindungen - Schraubverbindungen - Unfallverhütungsvorschriften
7. Fahren auf dem Wasser	Der Junghelfer und die Junghelferin sollen Grundkenntnisse für das Bedienen manuell geführter Wasserfahrzeuge haben und sich beim Mitfahren auf motorisierten Wasserfahrzeugen angepasst verhalten.	7.1 Allgemeine Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> - Begriffsbestimmungen und Begriffsabgrenzungen - Erkundung eines Gewässers - Einfluss der Strömungs- und Witterungsverhältnisse auf Wasserfahrzeuge - Stiche, Bunde, Knoten - Sicherheitsbestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeines ▪ Unfallverhütungsvorschriften ▪ Rettungsdienst 7.2 Wasserfahrzeuge (einschließlich Praxis) <ul style="list-style-type: none"> - Bau von behelfsmäßigen Wasserfahrzeugen - Fahrzeuge ohne Motorkraft - Fahrzeuge mit Motorkraft (Verhalten beim Mitfahren) 7.3 Bootsbedienung und Bootsführung ohne Motorkraft <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeines - Ablegen, Anlegen und Wenden - Paddeln - Staken - Wriggen - Rudern - Steuern - Gieren - Treideln - Ziehen - Ankerwerfen und Ankerlichten

- * Technisches Gerät, bei dem aufgrund der fehlenden Vorgaben durch UVV oder Gesetz der Ausbilder eine erhöhte Sorgfaltspflicht hat. Untergrenze ist in der Regel das vollendete 14. Lebensjahr. Anwendungen mit vereinfachter Aufgabenstellung, die eine Gefährdung für den Anwender und für Dritte objektiv nicht erwarten lassen, sind bei ständiger unmittelbarer Aufsicht zulässig.
- ** Nur für Junghelfer ab vollendetem 16. Lebensjahr, denen der Umgang mit diesen Geräten nach UVV oder gesetzlicher Vor-

7. Lernerfolgskontrolle

1. Es wird angeregt, dass durch den Jugendbetreuer/ die Jugendbetreuerin oder den Ausbilder/ die Ausbilderin der Lernerfolg während der Ausbildung formlos und motivationsfördernd festgestellt wird. Dies kann auch in Form von Übungen und Wettkämpfen geschehen.
Bei mangelndem Erfolg bei einzelnen Ausbildungszeiten ist dem Junghelfer und der Junghelferin die Möglichkeit zur Wiederholung zu geben, bis sich der Lernerfolg eingestellt hat.
2. Die Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen/Jugendgruppen in Form gemeinsamer Ausbildungen/Übungen und Vergleichswettkämpfen ist ausdrücklich gewünscht.